

Geschlossene Häuserreihe, Doppelhäuser oder den Character städtischer Zinshäuser annehmende Gebäude von mehr als 3 Stockwerk Höhe, einschliesslich des Parterre, sind gänzlich ausgeschlossen.

Dachwohnungen mit stehenden Dachfenstern sind nur dann gestattet, wenn letztere durch den Styl des Gebäudes bedingt sind.

etc. etc.

## II.

### Vorschriften für Bestrassung und Promenadisirung.

#### § 13.

Das von dem Bebauungsrayon im nördlichen und südlichen Theile des Blasewitzer Waldes umgebene Innere des Waldes bleibt mit Ausnahmen für administrative oder öffentliche Zwecke der Bebauung für immer verschlossen.

#### § 14.

Dieses Waldinnere ist nach Massgabe der angeschlossenen Planerläuterung unter Mitverwendung des darauf zur Zeit anstehenden Baumbestandes und thunlichster Beibehaltung der gegebenen Terrainbewegung in ein im natürlichen Gartenstyl gehaltenes Netz von Promenadenwegen mit parkartiger Umgebung für Fussgänger und Reiter umzuwandeln, in Pflege, Schutz und Cultur zu erhalten, mit Verbindungsfahrwegen für leichten Wagenverkehr, sowie mit Brunnen und Ruhebänken zu versehen und nach dessen Allen Herstellung mit denjenigen Einschränkungen, welche die Erhaltung und Schonung des Parkes erfordert, zur öffentlichen Benutzung zu überlassen.

#### § 15.

Aus den nach Abtrennung der zu bebauenden Grundstücke verbleibenden Restparzellen wird durch Consolidation ein Gesamtgrundstück, der Waldpark, begründet, welches ein einziges Folium im Grund- und Hypothekenbuche erhält.

Der Eigenthümer dieses Gesamtgrundstücks und dessen Nachbesitzer sind verbunden, die Ausführung aller im vorstehenden, sowie in § 19 und 20 aufgeführten Veranstaltungen, einschliesslich der Wege-Unterhaltung, soweit deshalb in § 20 nicht etwas Anderes bestimmt ist, auf ihre alleinigen Kosten zu bewirken.

Der Unternehmer ist jedoch zu der ersten Einrichtung der Promenaden-Anlagen und Binnenwege nicht eher gehalten, als ein Jahr nach Beendigung der äusseren Zugangswege der Parkanlagen.

etc. etc.

#### § 19.

Die äussere Zugänglichkeit und Verbindung der Waldparkanlagen mit Dresden und Blasewitz wird vermittelt durch drei öffentliche, auch für Lastfuhrwerk passirbare, chaussirte Strassen, von denen die eine, die lang durch den Wald hindurch bereits angelegte Communicationsstrasse, einschliesslich der erhöhten 3 Ellen breiten Fussbankets 18 Ellen breit ist, die zweite, nördlich das Bauterrain begrenzende, einschliesslich der 4 Ellen breiten erhöhten Fussbankets in 24elliger, und die dritte, die vorgenannten beiden Strassen mit der westlichen Grenze des Bauterrains verbindende Strasse, einschliesslich 3 Ellen breiter erhöhter Fussbankets in 20elliger Breite herzustellen ist.

#### § 20.

Die Herstellung der zuletzt gedachten beiden Strassen erfolgt durch den Parkbesitzer, alsbald nachdem der Erwerber der ersten Parzellen in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden sein wird.

etc. etc.